

Statut Stiftung für das Historische Museum Basel

Art. 1: Unter dem Namen Stiftung für das Historische Museum Basel besteht mit Sitz in Basel eine Stiftung gemäss Art. 80 & ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ihre Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2: Zweck der Stiftung ist die Förderung des Historischen Museums Basel in jeder Beziehung, insbesondere durch

- Ankäufe oder Beiträge daran;
- Beiträge für wissenschaftliches Arbeiten in Zusammenhang mit dem Historischen Museum;
- Beiträge an ausserordentliche baulich Arbeiten und Einrichtungen;
- Durchführung oder Unterstützung von Werbeaktionen, Wechsel- und Sonderausstellungen;
- Andere Leistungen, die im Interesse des Historischen Museums Basel stehen.

Art. 3: Das Stiftungsvermögen besteht aus dem von den Stiftern gewidmeten Anfangskapital. Es soll weiter geäufnet werden durch Sammlungen, freiwillige Zuwendungen und Legate. Von der Stiftung gekaufte Gegenstände bleiben ihr Eigentum und werden als solches bezeichnet.

Art. 4: Die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens hat nach gesunden kaufmännischen Prinzipien zu erfolgen. Die teilweise Anlage in nicht mündelsicheren Werten ist zulässig.

Art. 5: Im Bedarfsfalle kann das vorhandene Kapital im Interesse des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verwendet werden.

Art. 6: Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus fünf oder mehr Mitgliedern besteht.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet die Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen.

Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst; dabei sind die Kommission zum Historischen Museum, der Verein für das Historische Museum Basel und der Kreis der Gönner der Stiftung zu berücksichtigen.

Der Direktor des Historischen Museums Basel wird zu den Verhandlungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme beigezogen.

Art. 7: Sitzungen des Stiftungsrates finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Drittel des Stiftungsrates es verlangt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fass seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, der bei den Beschlüssen mitstimmt, den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8: Alljährlich auf den 31. Dezember ist die Rechnung der Stiftung abzuschliessen.

Der Stiftungsrat wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten je für ein Jahr.

Art. 9: Dem Stiftungsrat steht es frei, ein Reglement zu erlassen, in dem insbesondere die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Stiftungsrates, Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens und die Massnahmen, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu treffen sind, näher geordnet werden können.

Art. 10: Die Stiftung darf nicht Anlass dazu bieten, dass staatliche Leistungen an das Historische Museum Basel gekürzt werden.

Art. 11: Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so ist das noch vorhandene Stiftungsvermögen einer Institution im Kanton Basel-Stadt mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Spender, deren Nachkommen oder den Spendern nahestehende
personen ist ausgeschlossen.

Basel, den 3. Juni 1969

Mitglieder des Stiftungsrates

Alfred R. Weber, Präsident
Eduard Gruner, Statthalter
Alfred E. Sarasin, Kassier
Nicolas Burckhardt
Lucas Hoch
Dr. Nicolas Zahn